Kartenprisma-Wendevorrichtung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-629631

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

№ 24. Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. 15. Dezember 1905

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Kartenprisma-Wendevorrichtung.

Von der Sächsischen Webstuhlfabrik in Chemnitz.

Diese unter Nr. 162,317 patentierte Vorrichtung ist laut „Brünner Mschrft." so beschaffen, dass sie nur dann eine Spaltung des Prismas der Schaftmaschine bewirkt, wenn ein Schuss in das Fach eingetragen wurde. Zu diesem Behufe wird das Schalten des Prismas durch den Gabelschusswächter eingeleitet, dem somit neben der Abstellung des Webstuhles bei einem Schussbruch oder neben der Betätigung einer etwa vorhandenen Vorrichtung zum selbsttätigen Auswechseln von Spulen oder Schützen eine neue Aufgabe zufällt. Die Schaltbewegung wird von der Lade aus besorgt. Wenn nämlich ein Schussfaden im Fache ist, so gelangt ein in geeigneter Weise mit dem Schusswächter verbundener Stösser in das Bereich eines am Webstuhlgestelle oder am Brustbaum drehbar angeordneten Winkelhebels, der durch Gestänge und Hebel mit dem Wendehaken in Verbindung steht. Beim Ladenvorgang stösst dann dieser Stösser an den einen Arm des erwähnten Winkelhebels, dessen Bewegung auf den Schalthebel des Prismas übertragen wird. Ist kein Schuss im Fache, so fällt bekanntlich die Gabel des Schusswächters tiefer in den Ausschnitt des Ladenklotzes und der Stösser gelangt beim Ladenvorgang nicht an den Winkelhebel. Es wird daher keine Schaltung des Kartenprismas veranlasst. Durch diese Vorrichtung wird das Schusssuchen, das oft nach einem Schussbruch notwendig ist, überflüssig, und besonders bei Webstühlen mit selbsttätiger Auswechselvorrichtung für Spulen und Schützen Fehler vermieden.

Aus den Verhandlungen der Turiner Konferenz.

Am 12. Dezember ist die vom Turiner Kongress für Kontrolle der beschwerten Seidenstoffe ins Leben gerufene Internationale Kommission zusammengetreten, um auf Grund der Turiner Verhandlungen und Beschlüsse zu praktischen Resultaten zu gelangen. Wie schon in den „Mitteilungen" erwähnt wurde, brachte es die Zusammensetzung des Kongresses mit sich, dass Leute vom Fach weniger zu Worte gelangten und auch weniger Verständnis fanden, als wohl im Interesse der Sache gewesen wäre. Umso grössere Bedeutung kommt daher den Voten der Herren Dr. Ferrarrio (Como) und G. Siber (Zürich) zu, die beide — der erste in ausführlichem Berichte, der andere in der Diskussion eingreifend — die Materie vom praktischen Standpunkt aus beleuchteten.

Wir lassen nachstehend die Ausführungen des Herrn G. Siber folgen, indem sämtliche von ihm berührten Punkte der internationalen Kommission zur Prüfung überwiesen wurden. Wir bemerken, dass Herr Siber an dieser Stelle nicht im Auftrag der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft gesprochen, sondern seine persönlichen Anschauungen niedergelegt hat.

Zum besseren Verständnis seines Vortrages, schicken wir die Schlussfolgerungen des Berichterstatters, Dr. Ferrarrio voraus; sie sind in Frageform gehalten und lauten folgendermassen:

1. Kann der Färber dem Fabrikanten gegenüber für die Dauerhaftigkeit des Gewebes verantwortlich gemacht werden (und wenn ja, innerhalb welcher Beschwerungsgrenzen), vorausgesetzt, dass er den ihm erteilten Auftrag mit aller Sorgfalt ausgeführt hat?

2. Kann der Fabrikant dem Käufer und Konsument gegenüber für die Dauerhaftigkeit des Gewebes verantwortlich gemacht werden (und wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes), wenn der Preis durch freie Vereinbarung festgestellt wurde?

3. Können für die Beschwerung Grenzen gezogen werden, die es ermöglichen, in kaufmännischem Sinne die Unterscheidung zwischen einem guten-, einem schlechten- oder einem fragewürdigen Gewebe zu treffen? Fabrik und Färber hätten sich über die Feststellung dieser Grenzen zu verständigen.

Herr Siber führt aus, dass die von Dr. Ferrarrio unter 1 und 2 gestellten Fragen, soweit Deutschland und Frankreich in Betracht kommen, durch die gesetzliche Ahndung der „verborgenen Mängel" geregelt werden. In der Schweiz ist die Haftung allgemein, also für Fabrikant wie für Färber, auf ein Jahr festgesetzt. In der für Färberei und Fabrik gleichlang bemessenen Haftungszeit liegt insofern für letztere eine Ungerechtigkeit, als ihr Rückgriffsrecht auf die Färberei nach kürzerer Zeit erlischt, als der Fabrikant dem Käufer gegenüber haftbar bleibt und zwar um den Zeitraum, der zwischen Fertigstellung und Verkauf der Ware liegt. Die Haftpflicht des Färbers dem Fabrikanten gegenüber sollte demnach um 4—6 Monate über die Haftzeit des Fabrikanten hinaus ausgedehnt werden. Da das Gesetz diesem Umstande nicht Rechnung trägt, so sollten gemeinsame Abmachungen an dessen Stelle treten und die Konferenz vielleicht auch über diesen Punkt Beschlüsse fassen.

Was nun die Ergebnisse der Berechnung anbetrifft, und ebenso die von Dr. Ferrarrio unter 3 angezogene Frage, so lässt sich sagen, dass man zur Stunde über folgende Punkte, die auch die Grundlage der kürzlich aufgehobenen Zürcher Färberei-Vereinbarung bildeten, im klaren ist: Es sind in Berücksichtigung zu ziehen die Zusammensetzung des Gewebes, dessen Verwendung, das Land, bezw. die klimatischen Verhältnisse, denen die Stoffe unterworfen sind, die Herkunft der Seide in Kette und Schuss und das décreusage. Nach genauer Kenntnis all dieser Bedingungen kann in Bezug auf die *cuitcouleur*-Färbung folgendes angenommen werden:

Eine Beschwerung von 60/80 Prozent über pari bietet keinerlei Gewähr, dass die Gewebe nicht nach 18 Monaten, oft später, oft aber schon früher auseinanderfallen oder mürbe werden. Die Durchschnittsdauer der Stoffe geht nicht über 18 Monate hinaus und sie ist kürzer, wenn das Gewebe Taffet- oder Satinbindung enthält. Eine Beschwerung von 50/60 Prozent mit Rendement bis höchstens 65 Prozent bietet für Gewebe mit dichter Bindung, wie